

# Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern



Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern • Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin • Tel.: 0385 590790 • Fax: 0385 5907930 • E-Mail: [info@ak-mv.de](mailto:info@ak-mv.de) • [www.ak-mv.de](http://www.ak-mv.de)

## Architektengesetz

**des Landes Mecklenburg-Vorpommern**  
(Architektengesetz - ArchG M-V)

vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), geändert durch  
Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2002  
(GVOBl. M-V S. 510, 519, 2003 S. 107)

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Berufsaufgaben, Schutz der Berufsbezeichnung

- § 1 Berufsaufgaben, Fachrichtungen
- § 2 Berufspflichten
- § 3 Berufsbezeichnung
- § 4 Auswärtige Architekten und Stadtplaner
- § 5 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste
- § 6 Gesellschaften
- § 7 Ausländische Gesellschaften
- § 7a Partnerschaftsgesellschaften
- § 8 Versagung der Eintragung
- § 9 Löschung der Eintragung
- § 10 Führung der Listen und besonderen Verzeichnisse, Ausstellung von Befähigungsnachweisen

### Abschnitt 2

#### Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

- § 11 Name und Sitz
- § 12 Mitglieder
- § 13 Aufgaben
- § 14 Hauptsatzung und Ordnungen

- § 15 Versorgungswerk
- § 16 Organe
- § 17 Vertreterversammlung
- § 18 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 19 Vorstand
- § 20 Rügerecht des Vorstandes
- § 21 Eintragungsausschuss
- § 22 Schlichtungsausschuss
- § 23 Ehrenverfahren
- § 24 Ehrenausschuss
- § 25 Maßnahmen im Ehrenverfahren
- § 26 Finanzwesen
- § 27 Auskünfte
- § 28 Verschwiegenheitspflicht
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Aufsicht
- § 31 Verordnungsermächtigungen

### Abschnitt 3

#### Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## **Abschnitt 1** **Berufsaufgaben, Schutz der Berufsbezeichnung**

### **§ 1** **Berufsaufgaben, Fachrichtungen**

(1) Berufsaufgaben des Architekten sind in den Fachrichtungen

1. Architektur: Bauwerke baukünstlerisch, technisch, wirtschaftlich, sicher, ökologisch, sozial und zweckmäßig zu planen und zu gestalten,
2. Innenarchitektur: Innenräume und damit verbundene bauliche Änderungen von Gebäuden in der in Nummer 1 beschriebenen Art und Weise zu planen und zu gestalten,
3. Landschaftsarchitektur: Landschaft, Gärten, Freiräume und Stadtplätze ökologisch, technisch, wirtschaftlich und gartenkünstlerisch zu planen und zu gestalten sowie landschaftsplanerische Leistungen, wie Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Umweltverträglichkeitsstudien, Grünordnungspläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten.

(2) Berufsaufgabe des Stadtplaners ist es, städtebauliche Pläne zu erstellen, die stadtgestalterische, ökologische, technische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigen und darüber hinaus an Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie bei der Erstellung von Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Umweltverträglichkeitsstudien mitzuwirken.

(3) Zu den Berufsaufgaben der Architekten der drei Fachrichtungen und der Stadtplaner gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen, die Koordinierung und Überwachung der Ausführung, die Beratung zur effektiven und kostensparenden Bauweise sowie die Einhaltung des öffentlichen und privaten Baurechts.

(4) Zu den Berufsaufgaben der Architekten der Fachrichtungen Architektur und

Landschaftsarchitektur nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gehören auch Aufgaben nach Absatz 2.

### **§ 2** **Berufspflichten**

Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner haben als Berufspflichten

1. alle für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten,
2. bei der Ausübung ihres Berufes darauf zu achten, dass Leben und Gesundheit Dritter, Umwelt und Sachwerte nicht gefährdet werden,
3. sich regelmäßig beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten,
4. im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit dafür zu sorgen, gegen Haftpflichtgefahren entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit jederzeit ausreichend versichert zu sein,
5. Pläne und Bauvorlagen nur zu unterzeichnen, wenn sie von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder ihrer Verantwortung gefertigt worden sind; fehlt ihnen auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so haben sie geeignete Sachverständige heranzuziehen,
6. die berechtigten Interessen des Auftraggebers, insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vorbehaltlich gesetzlicher Aussagepflichten zu wahren,
7. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen, insbesondere jede Werbung, die in Form und Inhalt über eine sachliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit hinausgeht,
8. als freischaffender Architekt oder Stadtplaner neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht,
9. sich gegenüber allen Berufsangehörigen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
10. in Ausübung des Berufes keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Ver-



günstigungen für sich, ihre Angehörigen oder Mitarbeiter zu fordern oder anzunehmen,

11. bei Honorarvereinbarungen die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen einzuhalten und

12. sich an Architekturwettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslobern und Teilnehmern Rechnung getragen wird.

### § 3 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ und „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die von der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die von der Architektenkammer geführte Stadtplanerliste eingetragen ist. Diese Berufsbezeichnungen darf auch führen, wer nach § 4 dazu berechtigt ist.

(2) Wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt, führt nach Eintragung in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“. Eigenverantwortlich tätig sind Personen, die ihre berufliche Tätigkeit fachlich und wirtschaftlich selbständig ausüben. Unabhängig tätig sind Personen, die bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Hochschullehrer sind berechtigt, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ zu führen, ohne eigenverantwortlich tätig zu sein.

(3) Wortverbindungen mit den Bezeichnungen nach Absatz 1 und 2 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur solche Personen verwenden, die die entsprechende Bezeichnung zu führen berechtigt sind.

(4) Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(5) Das Recht zur Führung akademischer Grade bleibt unberührt.

(6) Soweit in diesem Gesetz der Begriff „Architekt“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung in diesem Gesetz, auch für die Innen- und die Landschaftsarchitekten.

(7) Architekten und Stadtplaner haben die Möglichkeit, ihre Berufsaufgaben außer in der Tätigkeitsart „freischaffend“ auch „baugewerblich“, „angestellt“ oder „im öffentlichen Dienst tätig“ wahrzunehmen. Die Tätigkeitsart ist in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen. Baugewerblich tätig ist, wer seinen Beruf nicht ausschließlich freischaffend ausübt, sondern als Architekt oder Stadtplaner einen Baubetrieb oder ein ähnliches Unternehmen der Bauwirtschaft führt, leitet oder daran beteiligt ist. Angestellt tätig ist, wer ausschließlich oder überwiegend als Arbeitnehmer beschäftigt ist. Im öffentlichen Dienst tätig ist, wer ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

### § 4 Auswärtige Architekten und Stadtplaner

(1) Wer in Mecklenburg-Vorpommern weder seine Hauptwohnung noch eine berufliche Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung hat, darf Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 3 Abs. 3 ohne Eintragung in die Liste nur führen, wenn

1. er zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung und zur Berufsausübung nach dem Recht des Staates seiner Hauptwohnung, seiner beruflichen Niederlassung oder seiner überwiegenden beruflichen Beschäftigung berechtigt ist oder

2. im Staat seiner Hauptwohnung, seiner beruflichen Niederlassung oder seiner überwiegenden beruflichen Beschäftigung eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht, er jedoch unter den Voraussetzungen des § 5 einen Befähigungsnachweis erbringt und Versagungsgründe nach § 8 nicht vorliegen.



Die in Satz 1 genannten Personen dürfen den Zusatz „freischaffend“ führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern zuvor der Architektenkammer schriftlich anzuzeigen und dabei Nachweise darüber vorzulegen, dass sie

1. ihren Beruf unter der jeweiligen Berufsbezeichnung im Staat ihrer Hauptwohnung, ihrer beruflichen Niederlassung oder ihrer überwiegenden beruflichen Beschäftigung rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf ihrem Fachgebiet besitzen.

Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine auf drei Jahre befristete, auf Antrag vor Fristablauf für jeweils drei weitere Jahre verlängerbare Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 ergibt. Falls die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ geführt werden soll, haben sie eine Erklärung vorzulegen, wonach sie die Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllen. Bei Nichtverlängerung der Bescheinigung ist die Eintragung aus dem Verzeichnis nach Satz 3 zu löschen.

(3) Des Nachweises gemäß Absatz 2 bedarf es nur, wenn die in Absatz 1 genannten Personen nicht bereits über eine Bescheinigung einer anderen deutschen Architektenkammer verfügen.

(4) Personen, die auf dem Gebiet ihrer Fachrichtung nicht über einen Ausbildungsabschluss nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 5 verfügen, dürfen die Berufsbezeichnung nur führen, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses festgestellt wurde.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen über das Führen der Berufsbezeichnung nach

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 stellt der Eintragungsausschuss fest. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegen, so entscheidet auch darüber der Eintragungsausschuss.

## § 5

### Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste

(1) In die Architektenliste mit der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. die Berufsaufgaben nach § 1 wahrnimmt oder wahrzunehmen beabsichtigt,
2. die erforderliche Vorbildung nach Absatz 2, 3 oder 4 besitzt und
3. in Mecklenburg-Vorpommern seine Hauptwohnung oder eine berufliche Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung hat.

(2) Architekten oder Stadtplaner müssen folgende Vorbildung nachweisen

1. als Architekt einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums in seiner Fachrichtung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder an einer Ingenieurschule oder Werkkunstschule in der Bundesrepublik Deutschland mit Prüfungszeugnis vor dem 1. Januar 1973 oder an einer Fachschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, wobei der Abschluss ein technisches Grundstudium für alle Fachrichtungen einschließen muss, oder
2. als Stadtplaner den erfolgreichen Abschluss eines eigenständigen Studiums der Stadtplanung, eines Studiums der Architektur oder der Raumordnung mit Schwerpunkt im Städtebau oder eines anderen gleichwertigen Studiums mit Schwerpunkt im Städtebau an einer der in Nummer 1 genannten Lehranstalten und



3. eine nachfolgende berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in dem in § 1 genannten Aufgabenbereich seiner Fachrichtung innerhalb der letzten zehn Jahre; während dieser berufspraktischen Tätigkeit sind die von der Architektenkammer angebotenen und überwachten, für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Dies gilt nicht für Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Als Studium im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 können nur Studien mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit anerkannt werden.

(3) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 als erfüllt anzusehen

1. für die Eintragung als Architekt (Hochbau) bei Vorlage eines Diploms, eines Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises nach Artikel 7, 11 oder 12 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15), nach Artikel 1 der Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und nach Artikel 1 der Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71, L 87 S. 36),

2. für die Eintragung als Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner

a. bei Vorlage eines Diploms im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Zugang zu diesen Berufen oder deren Ausübung erforderlich ist, oder

b. wenn der Antragsteller Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG vorlegt und nachweist, dass er nach der Ausbildung diesen Beruf vollzeitlich mindestens zwei Jahre lang in den zehn Jahren vor dem Eintragungsantrag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft

oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt hat, in dem der Zugang zu diesem Beruf oder die Ausübung dieses Berufes nicht an den Besitz eines Diploms nach Buchstabe a gebunden ist.

Für den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genügen entsprechende Bescheinigungen nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt sind.

(4) Ein Antragsteller, der auf dem Gebiet seiner Fachrichtung nicht über einen Ausbildungsabschluss nach Absatz 2 oder 3 verfügt, ist einzutragen, wenn die Gleichwertigkeit seines Berufsabschlusses festgestellt worden ist und die sonstigen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

(5) Hat ein Antragsteller nicht die erforderliche Vorbildung nach Absatz 2, 3 oder 4, so ist er auf Antrag als Architekt (Hochbau) einzutragen, wenn er sich durch die Qualität seiner Leistungen besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuss durch eigene Arbeiten oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch ein Prüfungszeugnis seines Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates nachweist.

(6) Einem Eintragungsantrag als freischaffender Architekt oder freischaffender Stadtplaner ist stattzugeben, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie nach Absatz 2, 3, 4 oder 5 erfüllt, sich dem Beruf ausschließlich freiberuflich widmet und nicht baugewerblich tätig sein will. Die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Berufes eines freischaffenden Architekten sowie die Verwertung eigener Patente und Gebrauchsmuster bleiben unberührt, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Architekten zu befürchten ist.

(7) Ist der Antragsteller in einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fachrichtungen in der Architektenliste oder ist er in der Stadtplanerliste eines anderen Bundeslandes eingetragen und hat einen Löschantrag gestellt oder ist gelöscht worden, weil er seine Hauptwohnung oder seine berufliche Niederlassung oder





seine überwiegende berufliche Beschäftigung in diesem Bundesland aufgegeben hat, ist er ohne eine erneute Prüfung der fachlichen Qualifikation (Absatz 2, 3, 4 oder 5) in die von der Architektenkammer geführte Architekten- oder Stadtplanerliste einzutragen, wenn er eine Bescheinigung über die beantragte Löschung oder über die Löschung von der hierfür zuständigen Stelle beibringt.

(8) Ein Antragsteller, der weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ist in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wenn er über die erforderliche Vorbildung nach Absatz 2, 3 oder 4 verfügt und die sonstigen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

## § 6 Gesellschaften

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 3 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) oder in ein entsprechendes Verzeichnis bei einer Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen oder als ausländische Gesellschaft nach § 7 hierzu berechtigt ist. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.

(2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass

1. Gegenstand der Gesellschaft die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ist,
2. die Berufsangehörigen nach § 3 mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können,

3. die Berufsangehörigen nach § 3 in der Geschäftsführung oder im Vorstand über mindestens die Hälfte der Stimmenanteile verfügen,
4. Kapitalanteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Nummer 2 auf Namen lauten,
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
7. die für die Berufsangehörigen nach § 3 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

(3) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Berufsaufgaben nach § 1 oder § 6 des Ingenieurgesetzes vom 8. November 1993 (GVOBl. M-V S. 878), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 510, 2003 S. 107), zum Gegenstand der Gesellschaft hat, darf in der Firma die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 und 2 und die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ auch führen, wenn sämtliche Gesellschafter freischaffende Architekten oder Beratende Ingenieure sind und von Angehörigen der verwendeten Berufsbezeichnung mindestens ein Drittel des Kapitals und der Stimmenanteile gehalten werden und sie mindestens über ein Drittel der Stimmenanteile in der Geschäftsführung verfügen.

(4) Werden beide Berufsbezeichnungen verwandt, ist eine Eintragung sowohl in das bei der Architektenkammer als auch in das bei der Ingenieurkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis erforderlich. Durch Gesellschaftsvertrag ist abzusichern, dass alle Berufspflichten, die der in der Firma verwendeten Berufsbezeichnung entsprechen, von der Gesellschaft beachtet werden.

(5) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme,



vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Architektenkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1548).

(6) Über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und die Liste der Gesellschafter vorzulegen sowie die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzung zur Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 erfüllt. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Liste der Gesellschafter, der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sind der Architektenkammer von der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Eintragung einer Gesellschaft ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt hat,
3. die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma nicht mehr geführt wird,
4. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
5. die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Im Falle des Todes eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

(8) Eine Gesellschaft, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland

in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen ist, hat die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung nach § 3 in Mecklenburg-Vorpommern vor Beginn ihrer Tätigkeit der Architektenkammer anzuzeigen. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, Satz 2 1. Halbsatz und Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Ausländische Gesellschaften**

(1) Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (ausländische Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder in ihrem Namen die in § 3 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder in ihrem Namen zu führen.

(2) Die ausländischen Gesellschaften haben das erstmalige Erbringen von Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern vorher der Architektenkammer schriftlich anzuzeigen. Die Architektenkammer untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

1. sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
2. sie ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt.

Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, kann die Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(3) Die ausländischen Gesellschaften haben die Berufspflichten gemäß § 2 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 29 entsprechend.





## § 7a

### Partnerschaftsgesellschaften

Partnerschaftsgesellschaften dürfen die Berufsbezeichnung nach § 3 führen, wenn Gegenstand des Unternehmens auch die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ist und zumindest ein Partner berechtigt ist, die Berufsbezeichnung nach § 4 zu führen. Im Übrigen finden auf sie § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 keine Anwendung. Die Partnerschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggebern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken. Eine Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsvertrag zu vereinbaren. § 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

## § 8

### Versagung der Eintragung

(1) Einem Antragsteller ist die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste zu versagen,

1. wenn er die Eintragungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt,
2. solange ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung eines Berufs rechtskräftig untersagt oder nach § 132 a der Strafprozessordnung die Ausübung eines Berufs vorläufig verboten ist, der eine der in § 1 genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
3. solange ihm gemäß § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgrund fehlender Zuverlässigkeit die Ausübung eines Berufs untersagt ist, der eine der in § 1 genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
4. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist,
5. wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren oder Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste

erkannt worden ist und die durch das Berufsgericht oder den Ehrenausschuss festgelegte Frist, innerhalb derer kein neuer Eintragungsantrag gestellt werden darf, noch nicht abgelaufen ist oder im Fall einer nicht festgelegten Frist seit Rechtskraft der Entscheidung des Berufsgerichts oder des Ehrenausschusses noch keine fünf Jahre vergangen sind oder

6. solange wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1902 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(2) Die Eintragung kann versagt werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages

1. der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat,
2. das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
3. der Antragsteller erheblich oder wiederholt gegen Berufspflichten nach § 2 verstoßen hat.

## § 9

### Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene dies beantragt,
2. die Eintragungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 entfallen ist,
3. der Eingetragene über die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 5 getäuscht hat,
4. die Eintragung nach § 8 Abs. 1 zu versagen wäre,
5. in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architekten- oder in der Stadtplanerliste erkannt worden ist oder
6. der Eingetragene verstorben ist.



(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben und auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Löschung nicht vorliegen,
2. nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 eingetreten oder bekannt geworden und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind oder
3. trotz mehrfacher Aufforderung wiederholt der Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachgekommen wurde.

## § 10

### **Führung der Listen und besonderen Verzeichnisse, Ausstellung von Befähigungsnachweisen**

(1) Die Architekten- und die Stadtplanerliste sowie die in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Verzeichnisse werden von der Architektenkammer geführt. Die Architektenkammer ist auch zuständige Behörde für die Ausstellung von Befähigungsnachweisen für Architekten und Stadtplaner nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) In der Architekten- und der Stadtplanerliste sind Zeitpunkt der Eintragung, Mitgliedsnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, akademische Grade sowie Anschrift der Hauptwohnung und der Niederlassung zu vermerken. Dies gilt entsprechend für das besondere Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner. Mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen können weitere berufsbezogene Angaben, wie etwa die Eigenschaft als Sachverständiger, aufgenommen werden.

(3) Aus der Architekten- und der Stadtplanerliste und dem besonderen Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner muss neben der Fachrichtung des Eingetragenen ersichtlich sein, ob er freischaffend, baugewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst tätig ist.

(4) Über die Eintragung kann Auskunft verlangen, wer in die Architekten- oder die Stadtplanerliste, das besondere Verzeichnis der ausländischen Architekten und Stadtplaner oder das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen ist oder sonst ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung darlegt. Die Angaben dürfen veröffentlicht werden, wenn der Eingetragene einer Veröffentlichung nicht vorher schriftlich widersprochen hat. Über das Widerspruchsrecht ist er schriftlich zu belehren.

(5) Den in die Architekten- und die Stadtplanerliste Eingetragenen wird ein Ausweis, eine Urkunde und ein Rundstempel übergeben. Diese Gegenstände sind nach der Löschung aus der Architekten- oder der Stadtplanerliste unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

## Abschnitt 2

### **Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

## § 11

### **Name und Sitz**

(1) Die im Land Mecklenburg-Vorpommern errichtete Architektenkammer führt die Bezeichnung „Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Architektenkammer ist Schwerin.

(4) Die Architektenkammer kann durch Hauptsatzung örtliche Untergliederungen bilden.

## § 12

### **Mitglieder**

(1) Die in die Architektenliste eingetragenen Architekten und die in die Stadtplanerli-



ste eingetragenen Stadtplaner sind Pflichtmitglieder der Architektenkammer.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung des Kammermitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Architektenkammern ist möglich.

### **§ 13 Aufgaben**

(1) Aufgaben der Architektenkammer sind

1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, die Baukunst, den Städtebau und die Landschaftsarchitektur zu pflegen und wirksam zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen,
3. die Architekten- und die Stadtplanerliste sowie die in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Verzeichnisse zu führen,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu unterstützen, entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern, Regelungen über die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu treffen sowie die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
5. die Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise zu unterstützen, insbesondere auch zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Berufsangehörigen oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. die für die Ausübung dieses Berufes nach diesem Gesetz erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen sowie Befähigungsnachweise für Architekten und Stadtplaner nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auszustellen,

8. auf Anforderung von Gerichten oder Behörden Sachverständige auf dem Gebiet des Bauwesens oder des Städtebaus vorzuschlagen,

9. auf dem Gebiet des Bauwesens und Städtebaus das Sachverständigenwesen zu fördern, bei der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen mitzuwirken und selber im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung sowie den hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige auf der Grundlage einer Sachverständigenordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,

10. Wettbewerbe zu fördern, bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken und zur Übereinstimmung mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften Stellung zu nehmen,

11. die Zusammenarbeit mit anderen Kammern sowie mit den Berufsverbänden zu pflegen und zu fördern und

12. das Wahren und Durchsetzen des Berufsbezeichnungsrechts.

(2) Aufgrund einer Satzung kann die Architektenkammer zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 9 besondere Einrichtungen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

### **§ 14 Hauptsatzung und Ordnungen**

(1) Die Architektenkammer gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) Die Hauptsatzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltungseinrichtungen der Architektenkammer,
3. die örtlichen Untergliederungen der Architektenkammer,
4. die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes, die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Berücksichtigung der Fachrichtungen der Architekten und der Gruppen der freischaffend, baugewerblich, angestellt oder im öffentlich Dienst Tätigen in der Vertreterversammlung und im Vorstand,



5. die Bildung von Ausschüssen und die Hinzuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und in den Ausschüssen und
8. die Form und Art der Bekanntmachungen.

(3) Die Architektenkammer gibt sich eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung. Die §§ 108 und 109 Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten nicht für die Architektenkammer.

(4) Ferner gibt sich die Architektenkammer eine Wahlordnung zur Vertreterversammlung, eine Beitragsordnung, eine Gebührenordnung, eine Kostenordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Schlichtungsordnung.

(5) Die Hauptsatzung und die Wahlordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die nach diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Ordnungen sind der Aufsichtsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

## **§ 15 Versorgungswerk**

(1) Die Architektenkammer kann durch Satzung für ihre Mitglieder, deren Ehegatten und deren Kinder ein Versorgungswerk errichten. Das Versorgungswerk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dem Versorgungswerk können auf ihren Antrag auch Personen angehören, die von den Voraussetzungen zur Eintragung die zweijährige berufspraktische Tätigkeit noch nicht erfüllen.

(2) Die Architektenkammer kann die als Architekten und Stadtplaner eingetragenen Mitglieder durch Satzung verpflichten, dem Versorgungswerk beizutreten. Kammermitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zum Beitritt verpflichtet werden; gleiches gilt für Personen, die sich nicht nach § 6 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - von der Versicherungspflicht befreien lassen können.

(3) Die Architektenkammer kann die Mitglieder anderer Kammern freier Berufe in ihr Versorgungswerk aufnehmen. Sie kann einem anderen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland beitreten oder zusammen mit einem oder mehreren Versorgungswerken ein gemeinsames Versorgungswerk schaffen.

(4) Das Versorgungswerk erbringt die Versorgung seiner Teilnehmer bei Berufsunfähigkeit und im Alter und gewährt Leistungen an deren Hinterbliebene. Zur Sicherung dieser Versorgung erhebt das Versorgungswerk einkommensabhängige Beiträge. Eine Beitragsbemessungsgrenze wird durch die Satzung festgelegt.

(5) Vor Erhebung einer Klage gegen Entscheidungen des Versorgungswerkes findet ein Vorverfahren nach den §§ 68 folgende der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsausschuss.

(6) Die Satzung muss bestimmen, dass Vermögen und Verwaltung des Versorgungswerkes unabhängig und getrennt von Vermögen, Verwaltung, Haushalt und Organen der Architektenkammer sind. Die §§ 54 und 54d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) gelten entsprechend.

(7) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die versicherungspflichtigen Kammermitglieder,
2. die Höhe und die Art der Versicherungsleistungen,
3. die Ermittlung und die Höhe der Beiträge,
4. den Beginn und das Ende des Beitritts,
5. die Befreiung vom Beitritt,
6. den freiwilligen Beitritt und
7. die Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgabe besonderer Organe für das Versorgungswerk.

(8) Die Satzung bedarf der Genehmigung der für das Versicherungswesen zustän-



digen obersten Landesbehörde.

## § 16 Organe

(1) Die Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss,
4. der Ehrenausschuss.

(2) Den Organen der Architektenkammer können nur Mitglieder angehören. Dieses gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie deren Stellvertreter. Die Ausübung der Tätigkeit in einem Organ der Architektenkammer erfolgt ehrenamtlich.

(3) Die in die Organe gewählten Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes. Dienstlich mit Aufgaben der Aufsichtsbehörde befasste Personen können nicht Mitglieder der Organe sein.

(4) Die Architektenkammer kann neben den Organen Ausschüsse bilden, die der Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer dienen.

(5) Die Hauptsatzung und die Kostenordnung legen fest, ob und in welcher Höhe an die Mitglieder der Organe und Ausschüsse Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen geleistet werden. Weiterhin legen die Hauptsatzung und die Kostenordnung die Vergütung für die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehrenausschusses fest.

## § 17 Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer wählen eine Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Je angefangene 25 Kammermitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die von der Architektenkammer zu erlassende Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung die Fachrichtungen, die Tätigkeitsarten sowie sämtliche Regionen des Landes angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist binnen einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Vertreterversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über den Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. In der Ladung zur Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.



## § 18

### Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über die Hauptsatzung, andere Satzungen und ihre Änderungen,
3. die Beschlussfassung über die Wahl-, Beitrags-, Gebühren-, Kosten-, Ehren-, Schlichtungs- sowie die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie deren Änderungen,
4. die Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Eintragungsausschusses und der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Haushaltsrechnung sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
6. die Wahl der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer,
7. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
9. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften,
10. die Entschädigungen und Vergütungen nach § 16 Abs. 5,
11. die Beschlussfassung über die Bildung eines Versorgungswerkes oder den Beitritt zu bestehenden Versorgungswerken und
12. die Beschlussfassung über die Sachverständigenordnung.

(2) Beschlüsse zur vorzeitigen Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind in der für Satzungen bestimmten Form auszufertigen und in dem dafür bestimmten Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und 9 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 11 bedürfen der Genehmigung der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde. Die in § 30 aufgeführten Rechte der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

## § 19

### Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung aus den Mitgliedern der Architektenkammer für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, höchstens zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und einer in der Hauptsatzung bestimmten Zahl von höchstens acht weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. Er hat einen Geschäftsführer zu bestellen. Ferner bestellt er die Mitglieder des Eintragungsausschusses und die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des ihn vertretenden Vizepräsidenten. Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

(4) Erklärungen, die die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht die laufenden Verwaltungsgeschäfte betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer oder im Fall der Verhinderung des Geschäftsführers von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.





## § 20

### Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitgliedes, das ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Durchführung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das Ehrenverfahren gegen das Kammermitglied eingeleitet worden ist.

(3) Vor Erteilung der Rüge ist das Kammermitglied zu hören. Die Rüge ist dem Kammermitglied unter Angabe der festgestellten Berufspflichtverletzung zu begründen und schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist das Kammermitglied auf die Möglichkeit eines Einspruchs beim Vorstand binnen eines Monats nach Zugang hinzuweisen. Wird der Einspruch durch den Vorstand zurückgewiesen, so kann das Kammermitglied beim Ehrenausschuss binnen eines Monats nach Zugang der Zurückweisung die Einleitung eines Ehrenverfahrens gegen sich selbst beantragen. Weitere Rechtsbehelfe sind nicht möglich.

(4) Die Erteilung einer Rüge steht der Einleitung des Ehrenverfahrens auf Antrag eines Kammermitgliedes, der Aufsichtsbehörde oder eines der in das Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 Eingetragenen wegen desselben Verhaltens nicht entgegen. Die Rüge wird mit der Entscheidung des Ehrenausschusses gegenstandslos. Hält der Ehrenausschuss die Durchführung eines Ehrenverfahrens nur wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht für erforderlich oder stellt er wegen der Geringfügigkeit der Berufspflichtverletzung das Verfahren ein, so hat er in seinem Beschluss die Rüge aufrechtzuerhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, dass sie zu Recht erteilt wurde.

(5) § 23 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

## § 21

### Eintragungsausschuss

(1) Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuss gebildet. Dieser entscheidet über die Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste und über die Löschung.

(2) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einer ausreichenden Anzahl von Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier Beisitzern, wobei zwei Beisitzer der jeweils beantragten Fachrichtung angehören müssen. Der Vorsitzende bestimmt die Beisitzer, die im Einzelfall tätig werden.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer des Eintragungsausschusses dürfen nicht Mitarbeiter der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder einen Abschluss als Diplombjurist haben.

(5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden vom Vorstand der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Eintragungsausschusses vorzeitig aus wichtigem Grund aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied, sofern die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(6) Vor Versagung oder vor Löschung einer Eintragung ist der Betroffene zu hören. Er hat auf Verlangen des Eintragungsausschusses persönlich zu erscheinen und kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Bescheide über die Versagung oder die Löschung einer Eintragung sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich.



(8) Vor Erhebung einer Klage gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses findet ein Vorverfahren (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung) nicht statt.

## § 22 Schlichtungsausschuss

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, den in das besondere Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner Eingetragenen und zwischen diesen und Dritten ergeben, wird bei der Architektenkammer ein Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder einen Abschluss als Diplombjurist haben. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer dürfen nicht Mitarbeiter der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Beisitzer werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. § 21 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen. Das Nähere regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Schlichtungsordnung.

(5) Der Schlichtungsausschuss hat auf Antrag der Beteiligten oder des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

## § 23 Ehrenverfahren

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer und die in das Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 Eingetragenen haben sich bei berufsunwürdigem Verhalten in einem Ehrenverfahren zu verantworten. Berufsunwürdig verhält sich, wer die in § 2 genannten Berufspflichten verletzt. Politische, religiöse, wissenschaftliche und künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein.

(2) Das Ehrenverfahren findet vor dem von der Architektenkammer gebildeten Ehrenausschuss statt.

(3) Auf Antrag eines Kammermitgliedes, des Vorstandes, der Aufsichtsbehörde oder eines in das Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 Eingetragenen kann ein Ehrenverfahren durchgeführt werden.

(4) Ist wegen desselben Sachverhaltes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.

(5) Ist das Kammermitglied oder der in das Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 Eingetragene in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden, kann wegen des Sachverhaltes, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne einen Straftatbestand zu erfüllen, eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(6) Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nur dann dem Ehrenverfahren, wenn es sich um eine Berufspflichtverletzung handelt, die in einem dienstrechtlichen Verfahren nicht geahndet werden kann.

(7) Sind seit der Begehung eines berufsunwürdigen Verhaltens mehr als fünf Jah-



re vergangen, so ist der Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt das berufsunwürdige Verhalten auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist jedoch nicht vor der Verjährung der Straftat. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen derselben Tat ein Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so ruht die Frist mit Ablauf des Tages, an dem die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird, bis zum Abschluss des Verfahrens. Im übrigen gelten für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Fristen die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend.

#### **§ 24 Ehrenausschuss**

(1) Dem Ehrenausschuss gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und eine durch die Hauptsatzung festzulegende Anzahl von Beisitzern an.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder einen Abschluss als Diplomburist haben. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer dürfen nicht Mitarbeiter der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Beisitzer werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. § 21 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen mindestens einer der Fachrichtung und der Tätigkeitsart des Betroffenen angehören muss. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(5) Das nähere Verfahren wird durch eine von der Architektenkammer zu erlassende Ehrenordnung ausgestaltet, in der auch die der Einleitung des Ehrenverfahrens vorausgehende Vorprüfung des Vorwurfs des berufsunwürdigen Verhaltens geregelt wird.

(6) § 21 Abs. 6 und 8 gilt entsprechend.

#### **§ 25 Maßnahmen im Ehrenverfahren**

(1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldauflage bis zu 25 000 Euro,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Architektenkammer,
4. Aberkennung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder dem besonderen Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit der Mittel nebeneinander verhängt werden. Erkennt der Ehrenausschuss auf Löschung der Eintragung, so bestimmt er zugleich eine Frist innerhalb derer kein neuer Antrag auf Eintragung gestellt werden darf. Die Frist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Es kann zugleich auf Löschung und auf Geldauflage erkannt werden.

(3) Die aufgrund des Absatzes 1 Nr. 2 zu zahlenden Gelder fließen der Architektenkammer zu.



## § 26

### Finanzwesen

(1) Die Architektenkammer erhebt zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes Beiträge von den Mitgliedern, soweit dieser Aufwand nicht anderweitig gedeckt wird. Es ist zulässig, die Beiträge der Kammermitglieder nach der Höhe des aus ihrer Berufstätigkeit erlangten Einkommens zu staffeln. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Haushaltsführung muss sparsam und wirtschaftlich sein sowie jederzeit einem geordneten Finanzgebaren entsprechen. Der Vorstand der Architektenkammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vor. Die Haushaltsrechnung ist durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zu prüfen. Das Nähere regelt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.

(3) Für Amtshandlungen, für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für sonstige Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, sowie für das Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsverfahren können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(4) Die Architektenkammer ist befugt, für die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie von Geldauflagen Vollstreckungsanordnungen zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder einen Auszug aus dem Rückstandsverzeichnis zu setzen. Die Vollstreckung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung.

## § 27

### Auskünfte

(1) Die Antragsteller, die Kammermitglieder und die in das Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 Ein-getragenen und die Gesellschaften nach den §§ 6 bis 7a sind verpflichtet, der Architektenkammer auf Verlangen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforder-

lichen Auskünfte zu geben. Änderungen der Eintragungsvoraussetzungen sind der Architektenkammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Auskunftspflicht beinhaltet auch die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und Urkunden.

(3) Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Kammermitglied durch die Erteilung der Auskunft der Gefahr eines Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder Ehrenverfahrens aussetzen würde.

(4) Für Auskünfte an das Versorgungswerk durch deren Teilnehmer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 28

### Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Architektenkammer und des Versorgungswerkes sowie die Mitarbeiter der Architektenkammer und die von ihnen hinzugezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder.

(2) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten als Verletzung von Berufspflichten im Sinne des § 2.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Architektenkammer oder in dem Versorgungswerk fort.

## § 29

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. eine nach § 3 Abs. 1 und 3 auch in Verbindung mit Absatz 2 geschützte Berufsbezeichnung oder Wortverbindung unbefugt führt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 oder 3 im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft eine Berufsbezeichnung nach § 3 führt, ohne in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen zu sein,
3. entgegen
  - a) § 4 Abs. 2 Satz 2 als auswärtiger Architekt oder Stadtplaner,
  - b) § 6 Abs. 8 als Gesellschaft, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen ist oder
  - c) § 7 Abs. 2 als ausländische GesellschaftDienstleistungen erbringt, ohne zuvor die erstmalige Erbringung von Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern schriftlich angezeigt und die dort genannten Nachweise vorgelegt zu haben,
4. gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 28 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern. Die Geldbuße fließt der Architektenkammer zu. Sie hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind.

(4) Die Verfolgung oder Ahndung als Ordnungswidrigkeit schließt die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Architektenkammer wegen desselben Sachverhalts nicht aus.

### § 30 Aufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und das Versorgungswerk führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium.

(2) Das Versorgungswerk unterliegt darüber hinaus der Versicherungsaufsicht des für das Versicherungswesen zuständigen Ministeriums oder der von ihm bestimmten nachgeordneten Behörde.

(3) Die Aufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen oder diese Unterlagen an Ort und Stelle einsehen. Der Prüfbericht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist der Aufsichtsbehörde nach seiner Fertigstellung unverzüglich vorzulegen. Die Versicherungsaufsicht kann die Geschäfts- und Kassenführung des Versorgungswerkes prüfen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Architektenkammer zu den Sitzungen der Vertreterversammlung sowie auf ihr Ersuchen auch zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen. Den Vertretern der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung von Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen sowie die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung verlangen. Dasselbe gilt für die Versicherungsaufsicht, sofern das Versorgungswerk betroffen ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen, die gegen Gesetze oder andere Vorschriften verstoßen, beanstanden oder ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Hilft die Architektenkammer der Beanstandung nicht ab, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss oder die Maßnahme aufheben.

(6) Erfüllt die Architektenkammer die ihr obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Architektenkammer innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(7) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet erscheint und andere schonendere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt.



## § 31

### Verordnungsermächtigungen

(1) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen, soweit dies im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung geboten erscheint. Sie ist auch ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Umsetzung von Verordnungen, Richtlinien und bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu treffen, soweit sie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern.

(2) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Architektenkammer weitere Aufgaben, die mit den Aufgaben nach § 13 Abs. 1 in einem engen Zusammenhang stehen, zu übertragen. Die Aufgabenübertragung darf nur nach Einwilligung der Architektenkammer erfolgen.

(3) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mindestversicherungssummen nach § 6 Abs. 5 und § 7a Satz 3 anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

## Abschnitt 3

### Schlussvorschriften

## § 32

### Übergangsvorschriften

(1) Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hat die Vertreterversammlung zusammenzutreten, um eine Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse durchzuführen. Spätestens innerhalb eines weiteren Jahres sind die Hauptsatzung und die Ordnungen der Architektenkammer mit diesem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen und durch die Vertreterversammlung zu beschließen.

(2) Wer vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung

„Garten- und Landschaftsarchitekt“ oder „Architekt für Stadtplanung“ berechtigt war, darf die Berufsbezeichnung weiterführen. Die auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften erfolgten Eintragungen in die Architektenliste und das damit verbundene Recht zur Führung der Berufsbezeichnung behalten ihre Gültigkeit.

(3) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht die in § 6 bestimmten und zur Führung der genannten Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen in der Firma berechtigenden Voraussetzungen erfüllen, dürfen diese Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen in der Firma noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwenden, wenn sie vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die in § 3 Abs. 1 und 3 auch in Verbindung mit Absatz 2 geschützten Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen in der Firma führen durften.

(4) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängige Verfahren vor dem Eintragung- oder Ehrenausschuss werden nach den bisher gültigen Rechtsvorschriften abgeschlossen. Das gilt auch für bereits anhängige Widerspruchsverfahren.

## § 33

### (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

